Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 40. Weimar. 25. Dezember 1872.

Ministerial-Bekanntmachung.

[164] Unter Bezugnahme auf §. 43 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Seite 153 des Reichs-Gesetzblattes vom laufenden Jahre), welches mit dem 1. Januar 1873 an die Stelle des Gesetzes über die Biersteuer vom 16. Februar 1836 (Seite 84 des Reg.-Blattes v. J. 1836) und der Nachträge zu demselben tritt, werden die nachstehenden, von dem Bundesrathe erlassenen

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 nebst Anlagen,

welche gleichzeitig mit diesem Gesetze im Großherzogthume, mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim, in Wirksamkeit treten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur Ausführung des gedachten Reichsgesetzes in dem Großherzogthume weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die im Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelvereins vom 10. Mai 1833 (Seite 455 des Reg.-Blattes v. J. 1833) bestimmte Kompetenz des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins findet auf die Brausteuer in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.
2) Wo in dem Reichsgesetze vom 31. Mai d. J. und in den Bestimmungen zur Ausführung desselben oder in deren Anlagen die „Direktivbehörde" genannt wird, ist hierunter der General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu verstehen.

Ewiger Bund

Außerdem stehen dem Letzteren diejenigen Funktionen zu, welche nach Ziffer 4 unter III und V, Ziffer 7 unter I Absatz 4 am Ende und unter IV, Ziffer 12 der „Bestimmungen ꝛc."

§. 3 der „Vorschriften betreffend die Rückvergütung der Brausteuer ꝛc." (Anlage II)

§. 6 und 13 der „Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer" (Anlage III) den Hauptämtern zugewiesen sind.

Hinsichtlich des Großherzoglichen Amtes Allstedt mit Oldisleben tritt an die Stelle des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Oktober 1849 (Seite 183 des Reg.-Blatt v. J. 1849) der Großherzogliche General-Inspektor.

3) Die in den Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 31. Mai d. J. und in deren Anlagen dem „Hauptamte" übertragenen Zuständigkeiten und Funktionen werden
   a) in den Fällen Ziffer 8 unter II Absatz 1 und 3 und Ziffer 9 unter II letzter Absatz der „Bestimmungen ꝛc." dem Bezirks-Oberkontroleur,
   b) in den Fällen Ziffer 9 unter IV zu b Absatz 1 der „Bestimmungen ꝛc." Ziffer I 5 und 10 Absatz 2 der „Grundsätze für die Fixation der Brausteuer ꝛc.", §. 6 (erster Satz) des Musters zu Brausteuer-Fixations-Verträgen, ferner §. 4, §. 6 Absatz 3, §. 8 Absatz 2 und 3, §. 9 Absatz 2, §. 11 und §. 12 der „Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer ꝛc." der Bezirks-Steuerstelle,
   c) in den Fällen unter Ziffer I, 8 und 9, Ziffer II, 4 der „Grundsätze für die Fixation der Brausteuer ꝛc." und in §. 6 (zweiter bis vierter Satz) und §. 8 des Musters zu Brausteuer-Fixations-Verträgen der Bezirks-Steuerstelle in Gemeinschaft mit dem Bezirks-Oberkontroleur

zugewiesen mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter c bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des General-Inspektors einzuholen ist.

4) Die zu dem Gesetze über die Biersteuer vom 16. Februar 1836 und den Nachträgen zu demselben im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften treten vom 1. Januar 1873 an außer Anwendung.

Weimar am 22. November 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Ewiger Bund

Bestimmungen
zur
Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 1.

a) Unter „Getreide" (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b) Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c) Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Ewiger Bund

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin" dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

2) Zu §. 3.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G Spalte „Sonstiger Revisionsbefund") beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

Ewiger Bund

3) Zu §. 4.

Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I. Anlage I.

4) Zu §. 5.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A. in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen. A.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinander folgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von dem Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

Ewiger Bund

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Giltigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu §. 6.

Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II.

Anlage II.

6) Zu §. 7.

Erstattung der Steuer.

Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontroleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontroleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische

Ewiger Bund

oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe.

Inventarisirung.

I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen. B.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Gerätheſtellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontroleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, beziehungsweise bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontroleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort

Ewiger Bund

der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Oberkontroleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontroleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

II. a) Die nach Abs. 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontroleur vorgelegt.

C.

b) Der Oberkontroleur, beziehungsweise der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c) Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d) Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Ewiger Bund

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungs-Verhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ꝛc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt. D.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher

Ewiger Bund

Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,

b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

8) Zu §. 11.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kon-

Ewiger Bund

trole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße ꝛc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrole insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Ewiger Bund

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthevorschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G. Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

9) Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung rc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar:

der Getreidestoffe:

Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmaischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (§. 13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zulässig.

sämmtlicher Surrogate:

II. a) **Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1. unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter Ia. gedachten Beschränkung**

Ewiger Bund

in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter I b. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts" im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontroleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar

Ewiger Bund

der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrups- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§. 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke:

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II a bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginnn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§. 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer gegen die Regel zu a., eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen,

Ewiger Bund

den Gährgefässen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte" im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Braucreigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe:

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),

b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),

c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zucker-

Ewiger Bund

stoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- F. für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Belege muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergiebt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Ver-

Ewiger Bund

wendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) Zu §. 15.

Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht, und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§. 16 und 17.

I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7, I. dieser Instruktion) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen. G.

Ewiger Bund

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmaischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15 und 17 einzutragen sind.

H.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben

Ewiger Bund

die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung auf's Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungsregisters im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche J.

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),

b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),

c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II. daselbst),

d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziffer I des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12) Zu §. 19.

Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die

Ewiger Bund

Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.

Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe,

Ewiger Bund

als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, den Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Einschreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontroleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Ewiger Bund

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu §. 22 Ziffer II.

Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III.

Anlage III.

15) Zu §. 23.

In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu §. 26.

Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Ewiger Bund

Muster A.

Steuerhebebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung

zur

steuerfreien Bereitung des Haustrunkes.

Aufzubewahren von:
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Die Bereitung von Bier als Haustrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

   Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

2) Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.

3) Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 ertheilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bezw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändigt hat.

4) Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldescheins Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.

   Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

5) Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldeschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien-Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	*Johann Schulz*	*Bauer*	*5*	*3*	*8*	*1873*

Ewiger Bund

Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.

Der Anmeldung gemäss N. N. reit. Steuer-Aufseher. 23./12 72.

Ewiger Bund

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4—6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den *20. Dezember* 1872.

(Stempel.) *Weber,*
Ortsschulze.

Vermerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldungsschein für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den *28. Dezember* 1872.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.) *(Name.)*

Ewiger Bund

Muster B.

Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk: *Werder*

Nr. *7* des Brauerei-Inventariums. Nr. *1* der Beläge.

Nachweisung

der

Räume und Gefäße u. s. w. der *Bier*-Brauerei des *Johann Walzleben* zu *Neuenkirchen.*

Anweisung für den Gebrauch.

1) Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
   a) auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gährräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrogaten,
   b) auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- und dergl.) Bottige, und zwar jedes Gefäß einzeln,

   genau und vollständig anzugeben und
   c) die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
2) Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Geräthestellung doppelt einzureichen.
3) Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontroleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.
4) Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend numerirt.
5) Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
6) Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude		Bemerkungen.
Benennung.	Lage.	
1. Ein Brauhaus.	*Linsenstrasse Nr. 53 auf dem Hofe.*	
2. Eine Mälzerei.	*Ebendaselbst.*	
3. Ein Gährkeller.	*Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.*	

Ewiger Bund

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
~~*Braupfanne* . . . . .~~	~~*1*~~	~~*1000*~~			*21. April 1873*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Es sind 2 grössere Braupfannen angeschafft.*
~~*Desgleichen* . . . .~~	~~*2*~~	~~*1015*~~					
Maischbottig	*1*	*3010*					
Desgleichen	*2*	*3000*					
Seigerbottig	*3*	*2000*					
Desgleichen	*4*	*2010*					
~~*Kühlschiff* . . . . . .~~	~~*5*~~	~~*3600*~~			*10. März 1873*	*Schulze, Steuer-Aufs.*	*Kühlschiff Nr. 5 ist abgeschafft, weil unbrauchbar geworden.*
Desgleichen	*6*	*3650*					
Gährbottig	*7*	*2000*					
Desgleichen	*8*	*2040*					
Desgleichen	*9*	*2010*					
Desgleichen	*10*	*2000*					
Desgleichen	*11*	*2000*					
Desgleichen	*12*	*2080*					
Desgleichen . . .	*13*	*2005*					
Desgleichen	*14*	*2015*					

Gesehen und unter Nr. 7 des Inventariums eingetragen.

Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.

Name.

Geprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtigt"). Werder, den 18. Januar 1873.

Zur Vermessung des Bierzugs ist das Gefäß *(Kühlschiff)* Nr. *6* bestimmt.

N. N., Ober-Steuerkontroleur.

Nachtrag.

Braupfanne	*1*	*2015*	*6. Mai 1873.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*			
Desgleichen . . .	*2*	*2020*					

Ewiger Bund

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				
			Zugang.		Zu- und Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Liter.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
Eine Brückenwaage	*10 Centner.*	*1 à 10 Pfd.* *1 à 5 „* *4 à 1 „*	*Der Maischraum des Brauhauses.*	*Besichtigt und genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Der steuerpflichtigen Braustoffe		Bemerkungen.
Benennung.	Aufbewahrungsort.	
1. Malzschrot ..... *2. Reis* ..... *3. Stärkezucker*	*Der Maischraum des Brauhauses.* *Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.* *Ebendaselbst.*	*Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt.* *Werder, den 18. Januar 1873.* *N. N., Ober-Steuerkontroleur.*

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:
Neuenkirchen, den *15. Januar* 1871.

Johann Walsleben,
Brauereibesitzer.

Ewiger Bund

Muſter C.

(Vorderſeite.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer *7* **des Brauerei-Inventariums.** **Nummer** *20* **der Belege.**

Der Unterſchriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen *Bier*-Brauerei, zeigt an, daß *in seiner Brauerei*

1) die Maischbottige No. 5 und 7 ausser Gebrauch kommen,

2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.

Neuenkirchen, den 4ten *April* 1873.

Joh. Walsleben

(Rückſeite.)

Die vorſtehende Anzeige iſt heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

Werder, den 4ten *April* 1873.

Steuer-Amt.
N. N.

Bemerkungen der Aufſichtsbeamten.

1) Die alten Maischbottige No. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.

2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.

Werder, den 8. April 1873.

Schulze.
Steuer-Aufseher.

(*) Zur Benutzung bei Verſendung von Geräthen oder Gefäßen in einen anderen Hebebezirk.)

*) Die unterzeichnete Stelle beſcheinigt die heut erfolgte Meldung der vorſeitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten 18

Anweisung für den Gebrauch.

1) Der Brauer hat, wenn
   a) neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
   b) Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Local gebracht werden,

   die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
3) Der Brauer kann die Veränderungs-Anzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontroleurs erfolgen darf, einreichen.
4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontroleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Ewiger Bund

Muſter D.

Brauerei-Inventarium

de(s)

Steuer-Amts zu Werder.

Anweiſung für den Gebrauch.

1) Zu Spalte 7 ſind kurze Vermerke einzutragen, namentlich:
   a) über den Aufſtellungsort der Waage,
   b) über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Brauſtoffen,
   c) ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
   d) ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beſchickung für jede nachgemaiſcht wird.
2) Hinter dem letzten Konto muß eine angemeſſene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entſtehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
3) Auf dem Titelblatte jedes Belagsheftes iſt anzugeben, unter welcher Nummer ſich darin die Nachweiſung der Räume und Gefäße ꝛc., ſowie bei Verwendung von Malzſurrogaten die General-Deklaration befindet.

Ewiger Bund

Nummer 7.

Konto der *Bier*-Brauerei des *Johann Walsleben* zu *Werder.*

Vorhandene Braugefäße.						Bemerkungen.
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße			Beilag-Nummer.	Dessen Tag.	Beilag-Nummer.	
Nr.	Benennung.	Liter-Inhalt				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
~~1~~	~~Braupfanne~~	~~1000~~	~~1~~	21. April 1865	25	*Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt.*
~~2~~	~~Desgleichen~~	~~1015~~	~~1~~			*Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Generaldeklaration vom 28./12. 72 Belag No. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum.*
1	*Maischbottig*	3010	1			
2	*Desgleichen*	3000	1			
3	*Seigerbottig*	2000	1			
4	*Desgleichen*	2010	1			
~~5~~	~~Kühlschiff~~	~~3000~~	~~1/2~~	10. März 1865	20	
6	*Desgleichen*	3650	1/3			
7	*Gährbottig*	2000	1			
8	*Desgleichen*	2040	1			
9	*Desgleichen*	2010	1			
10	*Desgleichen*	2000	1			
11	*Desgleichen*	2000	1			
12	*Desgleichen*	2080	1			
13	*Desgleichen*	2005	1			
14	*Desgleichen*	2015	1			
1	*Braupfanne*	2000	25			*Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben.*
2	*Desgleichen*	2000	25			*Der Bierzug wird im Gefässe No. 6 vermessen.*

Ewiger Bund

Muſter E.

Nachweiſung

der

in den Brauereien des Steuer-Hebebezirks zu *Werder* während des *1*ſten Vierteljahres 1873 eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweiſung für den Gebrauch.

1) Dieſe Nachweiſung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahrs angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeſchrieben iſt, wird dieſelbe gleichzeitig in dieſe Nachweiſung eingetragen.
2) Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweiſung abgeſchloſſen, von der Hebeſtelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei deſſen nächſter Anweſenheit vorgelegt.
3) Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollſtändig und richtig in die Nachweiſung und in das Inventarium eingetragen und vorſchriftlich belegt ſind, wonächſt er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweiſung durch ſeine Mitunterſchrift beſcheinigt.
4) Die ſo beſcheinigte Nachweiſung wird dem vorgeſetzten Hauptamte an dem von demſelben zu beſtimmenden Tage von der Hebeſtelle eingereicht.

Ewiger Bund

Tag der Eintragung.	Nummer des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname des Inhabers.	Ver- Benennung der Gefäße.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1873	*8.*	*Werder*	*Jacob Werner*	*Braupfanne*
30. Januar 1873	*20.*	*Neuenhagen*	*v. Lochow*	*Maischbottig*
				desgl.
				desgl.
6. Februar 1873	*4.*	*Woltersdorff*	*Peter Schmidt*	—
10. Februar 1873	*4.*	*desgl.*	*derselbe*	*Bärmfass*
23. März 1873	*8.*	*Werder*	*Jacob Werner*	—

Werder, den *1. April 1873.*

Königliches Steuer-Amt.

(Name.)

Ewiger Bund

Änderung der Gefäße					Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
Ausgeschieden No	Hinzugetreten		Im Inhalt verändert		
	No	Liter-Inhalt.	No	Jetziger Liter-Inhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
—	—	—	*1*	*1236*	
5	*5*	*11 8*			
7	*7*	*1200*			
8	*8*	*1205*			
—	—	—	—	—	*hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.*
13					
—	—	—	—	—	*meldet die Verwendung von Zuckerkouleur zum Brauen an.*

Geprüft und richtig befunden

Werder, den *4. April 1873.*

Der Ober-Steuerkontroleur.

(Name.)

Ewiger Bund

Muſter F.

Kontobuch

der

Bier-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen*

über die

zur Bierbereitung beſtimmten Vorräthe an Zuckerſtoffen und Syrup.

Dieſes Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchgezogen ſind.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N. Ober-Str.-Kontr.

Das Buch iſt *im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

Anweiſung für den Gebrauch.

1) Das Kontobuch wird vom Brauer ſelbſt oder ſeinem bei der Hebeſtelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter ſeiner Verantwortlichkeit, geführt.
2) Unten auf der Titelſeite iſt die Art der Zuckerſtoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, ſo wird für jede eine beſondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derſelben Stelle des Titelblattes verwieſen.
3) Unter „Zugang" iſt jede Poſt Zuckerſtoffe, ſobald ſie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bzw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
4) Der „Abgang" wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, ſobald die Entnahme aus dem Lager, ſei es zur Ablaſſung in die Braustätte, ſei es zu anderen Zwecken, ſtattfindet. In Fällen der letzteren Art ſind vom Brauer die vorſchriftsmäßig der Steuer-Hebeſtelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuſchließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, iſt durch Beifügung des Buchſtabens „V" oder „N" kenntlich zu machen, ob es ſich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
6) Ergiebt die Reviſion bei Abgangspoſten, welche zur Verſteuerung entnommen ſind, ein geringeres als das im Kontobuch angeſchriebene Gewicht, ſo iſt der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle iſt der Betrag noch in Abgang zu ſtellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen" die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Poſt zu anderen Zwecken, als zur Verſteuerung, aus dem Lager entfernt iſt und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwiſchen der Anſchreibung und dem Befunde herausgeſtellt hat.
7) Dem Oberkontroleur ſteht, unter Zuziehung des Brauers oder deſſen Stellvertreters, jederzeit die Ermittelung des Soll- und des Iſt-Beſtandes zu.
8) Das Kontobuch iſt, nach näherer Beſtimmung des Oberkontroleurs, aufzubewahren und den Aufſichtsbeamten ſtets zugänglich zu halten.

Inhalts-Verzeichniß.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkezucker	~~1.~~ 2. 3.		
II. Rübenzucker	~~3.~~ 4. 5.		
III. Syrup	~~5.~~ 6. 7.		

Ewiger Bund

Zugang.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kolli		Der Waaren Netto-gewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungspapiere		Bemerkungen.
	Tag	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Ztr.	Pfd	Name.	Wohnort.	Bezeichnung.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
	1873.										
1.	*5. Januar*	*10 V.*	*3 Fässer*	*KG* 1	*1*	*50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbrief*	*1*	
				2	*1*	*50*			*Factura*	2	
				3	*1*	*50*					
2.	*12. März*	*3 N.*	*1 Fass*	*W. J.*	*3*		*W. Jenkel*	*Küstrin*	*Frachtbrief*	*3*	
									Factura	*4*	
				1	*1*	*50*					
				2	*1*	*50*					
3.	*15. April*	*11 V.*	*5 Fässer*	*KG* 3	*1*	*50*	*K. Gollar*	*Magdeburg*	*Frachtbriefe*	*5 6*	
				4	*1*	*50*					
				5	*1*	*50*			*Facturen*	*7 8*	

Ewiger Bund

A b g a n g.

Laufende Nummer.	Ablassung zur Braustätte.					Entnahme zu anderen Zwecken.				Bemerkungen des Brauers	Revisions-Vermerke.
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Ztr.	Pfd.	Der Versteuerung Tag. / Laufende Nummer des Steuerbuchs.	Tag	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht. Ztr.	Pfd.	Beleg-Nummer.		
1.	2.	3.	4.		5. / 6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
	1873.											
1.	*10. Januar*	*9 V.*		*50*	*9. Januar* / *1*							
2.	*14. Januar*	*9 V.*		*50*	*13. Januar* / *3*							
						15./1	*10 V.*	*1*		*1*	*verkauft an Brauer Baehr hierselbst.*	*Der Abwiegung und Ueberführung in die Baersche Brauerei beigewohnt. 15. 1. 73. Schultz, St.-A.*

Ewiger Bund

Muſter G.

Steuerhebebezirk *Werder.* Nummer 7 des Inventariums.

Steuerbuch

für

die *Bier*-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen* für das *I.* Vierteljahr 1873.

Dieſes Buch enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Das Buch iſt *im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Sckranke* aufzubewahren.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

Anweiſung für den Gebrauch.

1) Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder vorſchriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung, der Hebeſtelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber ſtets in der Brauerei an dem hierfür beſtimmten Orte aufbewahrt und den Aufſichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
2) Der Brauer, bzw. ſein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer beſonderen Linie dergeſtalt auszufüllen, daß zwiſchen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Reviſionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei iſt zu beachten:
   a) Die zu verwendenden Brauſtoffe ſind je nach den Steuerſätzen, in den Spalten 4 bzw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit ſeinem beſonderen Namen und in der Beſchaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, alſo z. B. „Gerſtenmalzſchrot", „Reismehl", nicht etwa nur: „Getreide", „Reis";
   b) das Gewicht muß ſtets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
   c) zum Bierzuge (Spalte 10) wird das ſogenannte Nachbier (Coſent) nicht gerechnet;
   d) die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namensſchrift in Spalte 11 verſichert.
3) Am Schluſſe des Quartals iſt dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebeſtelle unaufgefordert zurückzureichen.

Ewiger Bund

I. Brauanzeige.													II. Steuer-Erhebung.				
Tag der Anmeldung	Zeit der Einmaischung:			Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar:						Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs.		Eigenhändige Namensschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brausteuer.			Nummer des Hebergefäßes.	Quittirende Namensschrift des Hebebeamten.
	Tag.	Stunde		Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner (Getreide, Reis, grüne Stärke).		Zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.		Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner Zucker aller Art und alle anderen Surrogate). (Nr. 7 §. 1 Ges.		Hektoliter.			Thlr.	Sgr.	Pf.		
		Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Menge: Ztr.	Pfd.	Gattung.	Menge: Ztr.	Pfd.	Gattung.	Menge: Ztr.	Pfd.	Ganze.	Hbe.					
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.		11.	12.			13.	14.
1873.																				
5. Jan	6. Jan.	6	—	Gerst-Malz-Schrot Reismehl	30 —	— 30		.	.	Stärkezucker	—	50	60	—	Walsleben.	21	—	—	38	Kühne.
7. Jan	8. Jan.	6	—	Gerst-Malz-Schrot	20	—	Syrup	3	—	.	.	.	60	—	Walsleben.	16	10	—	64	Kühne.
7. Jan	10. Jan	6	—	Gerst-Malz-Schrot	40	—	.	.	.	.	.	.	50	1	Walsleben.	26	20	—	65	Kühne.

Ewiger Bund

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.							IV. Nachversteuerung				
Tag.	Stunde		der vorgeschriebenen Braustoffe		Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittelung — Verschlußanlagen — Tarirungen.	Namen und Dienst-eigenschaft des Beamten.	Berechnung.	Betrag.			Nummer des Ueberregisters.
	Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Nettogewicht. Ztr.	Pfd.				Thlr	Sgr	Pf.	
15.	16.		17.	18.		19.	20.	21.	22.			23.
					Verwogen sind:							
6./1.73	*6*	—	*Gerst. M. Schrot*	*30*	—	*Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto 30 Ctr. 30 Pfd.*	*Schulze, Steuer-Aufsch*					
			Reismehl	—	*51*	*leere Säcke nach Augenschein gleich schwer, probeweise 5 S. verw. = 10 Pfd. also ab . . — - 30 -*						
			Stärkezucker	—	*50*	*bleiben netto 30 Ctr. — Pfd*						
						Reismehl 1 S. brutto — Ctr. 52 Pfd. der leere S. wog . . . . — - 1 -						
						bleiben netto — Ctr. 51 Pfd.						
						Stärkezucker lose . . . — Ctr. 50 Pfd.						
						Zucker wurde der kochenden Würze V. 10 zugeschüttet.						
						Dem Brauverfahren bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11. beigewohnt.						
6./1.73	—	*4*		.	.	*Bier auf Kühlschiff Nr. 6 zu 60 Hektoliter vermessen.*	*Schmidt, reit. Steuer-Aufseher*					
8./1.73	*8*	—	*Gerst. M Schrot*	*20*	—	*Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig angenommen.*		*Soll*	*16*	*11*	*6*	
			Syrup	*3*	*5*			*Ist*	*16*	*10*	—	
						Verwogen ist noch:	*Schulze, Steuer-Aufsch.*	*Rest*	—	*1*	*6*	*72*
						Syrup 1 Fass brutto . . 3 Ctr. 20 Pfd. das entleerte Fass . . . — - 15 -						
						bleiben netto 3 Ctr. 5 Pfd.						
						Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9.						
9./1.73	—	*3*		.	.	*Ausser Betrieb.*	*N. N., Ober-Steuer-Kontrol.*					

Ewiger Bund

Muſter H.

Brau-Anmeldungsregiſter

des

Haupt-Steuer-Amts zu Werder

für

das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne,
Steuer-Einnehmer.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.
Werder, den 27ten *Dezember* 1872.

N. N.
Ober-Inſpektor.

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden: Name.	Des Anmeldenden: Wohnort.	Tag der Anzeige.	Der Einmaischung: Tag.	Der Einmaischung: Stunde. Vormittag.	Der Einmaischung: Stunde. Nachmittag.	Zur Einzelversteuerung angemeldete Gattung und Menge: Zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.) Gattung.	Menge. Ztr.	Pfd	Zum Steuersatze von 1 Thlr für den Zentner. (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup u. s. w.) Gattung.	Menge. Ztr.	Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.	
38.	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen*	*1873 5. Jan.*	*6. Jan.*	*6*	—	*Gerstenmalz-Schrot*	*30*	—	—	—	—
							Reismehl	—	*50*			
64.	*Joh. Walsleben*	*Neuenkirchen.*	*7. Jan.*	*8. Jan.*	*6*	—	*Gerstenmalz-Schrot*	*20*	—	*Syrup*	*3*	—
87.	*Werner*	*Grossdorf*	*12. Jan.*	*13. Jan.*	*8*	—	—	—	—	—	—	—

Ewiger Bund

Braustoffe. (Nettogewicht)			Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braustoffe. (Getreide, Reis.)			Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs.		Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntniß genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bezw. Nachversteuerung.		Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer.
Zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner. (Zucker aller Art, alle anderen Malzsurrogate.)			Gattung.	Menge. (Nettogewicht.)		Hektoliter.			Datum.	Nummer des Hebereigisters.	
Gattung.	Menge. Ztr.	Pfd.		Ztr.	Pfd.	Ganze.	Halbe.				
11.	12.		13.	14.		15.		16.	17.	18.	19.
Stärkezucker	—	*50*	—	—	—	*60*	—	*Schulze, Str.-Aufs. 5./1. 73.*	*5./1.*	*38*	—
—	—	—	—	—	—	*60*	—	*Schulze, Str.-Aufs. 7./1. 73.*	*7./1.*	*64/72. N. V.*	—
—	—	—	*Gerstenmalz*	*30*	*50*	—	—	*Schulze, Str.-Aufs. 12./1. 73.*	*12./1.*	*87.*	—

Ewiger Bund

Muſter J.

Brauſteuer-Heberegiſter

des

(Haupt-) Steuer-*Amts* zu *Werder*

für

das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne,
Steuer-Einnehmer.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Werder, den 27ten *Dezember* 1872.

N. N.,
Ober- Inſpektor.

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vor-Registers		Betrag der erhobenen Brausteuer				Tagessumme der erhobenen Brausteuer.
		Name.	Wohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige.	gegen Abfindung.	auf Mahl-Erlaubnißschein.	Außerordentlich aus (Prozessen ꝛc.)	
						Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	1873									
38.	5. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	38	21 — —	— — —	— — —	— — —	
39	do.	Werner	Grossdorf	do.	39	— — —	— — —	10 — —	— — —	
40.	do.	Lehmann	Neustadt	Fix. Verz.	1.	— — —	70 — —	— — —	— — —	
41.	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz.-R. 2f. 1873		— — —	— — —	— — —	— 2 6	
										101 2 6
64.	7. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Anm. R.	64.	16 10 —	— — —	— — —	— — —	
87.	12. Jan.	Werner	Grossdorf	Anm. R.	87.	— — —	— — —	20 10 —	— — —	

Ewiger Bund

Anlage I.
zu Nr 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für die

Fixation der Brausteuer (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussenden Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2) Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrages der Steuer an ausreichend sichern Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrages neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Ewiger Bund

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

A. 3) Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4) Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21, §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Alinea 2 und 4, obliegenden Verpflichtungen absehen.

5) Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden, steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, „oder" wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer, als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6) Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die in Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden

Ewiger Bund

Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7) Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung: B.

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8) Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer

Ewiger Bund

anderen Brauerei (vergl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9) Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Brausloffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden: hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10) Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.);

b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;

c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Ewiger Bund

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11) In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12) In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13) Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) Zu Nr. 1 und 2.

Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) Zu Nr. 3.

Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nr. 4.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) Zu Nr. 5.

Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Ewiger Bund

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.

5) Zu Nr. 6.

Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nr. 7, 8 und 9.

Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) Zu Nr. 10.

Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

> Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgiebt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Ewiger Bund

Muſter A.

amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachverſteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte reſp. Zahlen in dem §. 2 durchſtrichen.

Bei der Fixation mit Nachverſteuerung werden die ( ) eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im §. 5, ſowie der §. 8 ganz und desgl. die: Beſtandsaufnahme am Schluſſe, durchſtrichen.

Wird Fixat ſeitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13. Alinea 2 und 4 des Geſetzes entbunden, ſo ſind im §. 5 Abſatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1" die Zahlen 2 und 4 zu durchſtreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea" die Zahlen 2 und 4 vor reſp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brauſteuer-Fixations-Vertrag.

Zwiſchen dem unterzeichneten Haupt- Amte und dem Beſitzer der zu unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachſtehender **Brauſteuer-Fixations-Vertrag** abgeſchloſſen:

§. 1.

Der Brauereibeſitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachſtehend angegebenen ſteuerpflichtigen Brauſtoffe, nämlich

verwenden. Derſelbe hat von dieſen Brauſtoffen die im §. 1 des Geſetzes wegen Erhebung der Brauſteuer vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungsſumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr / die Vertrags-Periode auf ——— Thaler / Gulden feſtgeſetzt worden iſt. Von dieſem Betrage hat der innerhalb

Ewiger Bund

der ersten fünf Tage $\frac{\text{jeden Monates}}{\text{jeden Vierteljahres}}$ der Vertrags-Periode den $\frac{\text{zwölften}}{\text{vierten}}$ Theil

mit $\frac{\text{Thaler}\quad\text{Sgr.}\quad\text{Pf.},}{\text{Gulden}\quad\text{Kreuzer,}}$ in Worten:

an d Amt zu im Voraus zu zahlen.

§. 2.

Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3).]

Andere als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden.

§. 3.

Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontroleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,

Ewiger Bund

5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,

6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,

7) seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4.

Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontroleur, dem Hauptamts-Dirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Ewiger Bund

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6.

Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang ꝛc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§. 7.

Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.);

b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;

c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Ewiger Bund

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8.

Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß von dem Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9.

In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudestrafe verwirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10.

Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 den ten 187

Amt. **Der Brauereibesitzer**

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den ten 187

Ewiger Bund

Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ten 187 waren Hektoliter Liter, in Worten:

ober / unter gährig Bier Würze vorhanden. Diese Bier / Würze sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ten 187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ten 187

Der Brauereibesitzer

Bei Lösung des Fixationsverhältnisses am ten 187

Muster B.

Steuerhebebezirk *Werder*. Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister

der

firirten *Bier*-Brauerei des *Joh. Walsleben* zu *Neuenkirchen* für das *I.* Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N. Ober-Steuer-Kontroleur.

Das Register ist *im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke* aufzubewahren.

Werder, den *27. Dezember* 1872.

N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmaischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

   Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuersätzen in den Spalten 6 bzw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot", „Reismehl", nicht etwa blos: „Getreide", „Reis".

   Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.

   Etwaige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31 Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmaischung in Spalte 14 einzutragen.

2) Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im §. 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten.

   a) Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude ꝛc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmaischung unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;

   b) wird nur der Zeitpunkt der Einmaischung oder die Menge des Bierzugs geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmaischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.

3) Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.

4) Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontroleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Ewiger Bund

Laufende Nummer der Gebräude.	Der Eintragung			Der Einmaischung			Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht.)								
		Stunde			Stunde		Stoffe zum Steuersatze von 20 Sgr. für den Zentner.			Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. für den Zentner.			Stoffe zum Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner.		
	Tag.	Vormittags.	Nachmittags.	Tag.	Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Benennung.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.		8.	9.		10.	11.	
1.	3. Jan.	—	6	4. Jan.	7	—	Gerstenmalzschrot Reismehl	20 —	— 50	—	—	—	Stärkezucker	2	—
2.	4. Jan.	6	—	4. Jan.	7	—	Gerstenmalzschrot Reismehl	20 —	— 10	—	—	—	—	—	—
3.	10. Jan.	6	—	10. Jan.	7	—	Gerstenmalzschrot Reismehl	20 —	— 50	—	—	—	Stärkezucker	2	—

Ewiger Bund

Menge und Art des zu ziehenden Biers (ober- oder untergährig) Hektoliter		Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk der Beamten.
ganze.	halbe.			
12.		13.	14.	15.
~~44~~ untergährig	—	~~Walsleben.~~	*Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen.* *Walsleben.*	
39 u. g.	—	*Walsleben.*	*Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1.* *Walsleben.*	*Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmaischung verwogen und in Uebereinstimmung gefunden.* *4./1. 73. Vorm. 7 Uhr.* *Schulz, Steuer-Aufseher.*
44 u. g.	—	*Walsleben.*	*Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7½ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmaischung auf 8 Uhr verlegt.* *10./1 73. Morgens 7½ Uhr.* *Walsleben.* *Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt* *10./1. 73. Schmidt, Ortsschulze.*	

Ewiger Bund

Anlage II.

zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften,

betreffend

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt

Ewiger Bund

werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4.

Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden.

Ewiger Bund

Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird. A.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- oder Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letz- B. C.

Ewiger Bund

teren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs- bezw. Ausgangsamtes, sowie des Empfängers anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

§. 7.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie

Ewiger Bund

eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmitelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist.

Ewiger Bund

§. 9.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Lekkage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10.

Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden
E. Muster E. zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden
F. Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

§. 11.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach
G. dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn

Ewiger Bund

die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 12.

Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

Ewiger Bund

A.

Zusageschein №. 3.

auf Brausteuer-Vergütung

für

das Jahr 1873.

Nach §. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer *Weiss* zu *Berlin* auf den Antrag vom *27. Dezember 1872* unter Hinweis auf seine protokollarische Verpflichtung vom *31. Dezember 1872* für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens *zwei* Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes *für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem *Weiss* übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschrift.)

Ewiger Bund

B.

Anmelde-Register Nr. 4.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* belegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten *drei* Tage dem *Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das *Haupt-Zoll-Amt* zu *Hamburg* an den *H. Schultz* zu *Hamburg* in *Hamburg* (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Ewiger Bund

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Rauminhalt der Fässer nach dem Ergebniß der Eichung.		Menge des in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres.	
	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.
1.	2.	3.	4.		5	
1.	*W, 10.*	*Bayerisch Bier.*	*2*	*3*	*2*	—
	11.	*do.*	*2*	*2*	*2*	—

Berlin, den *6ten Januar 1873.*

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *4* eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr *1873* ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den *6ten Januar 1873.*

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Ewiger Bund

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registere Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Der einzelnen Gebinde: Rauminhalt nach dem Eichstempel. Hektoliter.	Liter.	Durch Vermessung ermittelte Biermenge. Hektoliter.	Liter.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
6.	7.	8.		9.		10.
2.	*Bayerisch Bier*	*2*	*3*	*1*	*99*	
	do.	*2*	*2*	*1*	*99*	
			Sa.	*3*	*98*	

Drei Hektoliter acht und neunzig Liter.

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den *7ten Januar 1873.*

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

Ewiger Bund

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Insofern die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heut mittag Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete *zwei* Gebinde sind in den Güterwagen Nr. *1700* der *Berlin-Hamburger* Eisenbahn verladen, welcher heut *Nach*mittags $2^1/_2$ Uhr, mit 2 Schlössern (Serie $\frac{517}{518}$) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen *drei* Tagen bei dem *Haupt-Zoll*-Amte zu *Hamburg* übergeben worden ist.

Berlin, den 7ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma)*

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9ten *Januar cr. Vor*mittags $8^1/_2$ Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter *zwei* Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. *1* angeschrieben.

Hamburg, den 9ten *Januar 1873.*

(Stempel.) *(Firma)*

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten

(Stempel.) *(Firma.)*

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

C.

Anmelde-Register Nr. 5.

Anmeldung

über

Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* gelegenen Brauerei meldet hiermit dem *Haupt*-Steueramte *für inländische Gegenstände* zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, daß nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steueramte *für ausländische Gegenstände* zu *Berlin* zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über die *Grossherzoglich Hessische Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* an *Erxleben* zu *Heidelberg* im *Grossherzogthum Baden* auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Ewiger Bund

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe.	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.	Anzahl der Flaschen.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	
1.	2.	3	4	5.	6.		7.
1.	*Kiste*	*W. 10.*	*200*	*1*	*2*	—	*Bitter-Bier*

Berlin, den 6ten *Januar 1873.*

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. *5* eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr *1873* ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. *3* ertheilt worden ist.

Berlin, den 6ten *Januar 1873.*

(Stempel.) (Firma und Unterschrift.)

Ewiger Bund

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres. Liter.	Gesammtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektol.	Liter.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen, b) Anlegung des Kolloververschlusses, c) Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.
14.	*1 Kiste*	*200*	*1*	*2*	—	*Bitter-Bier*	*a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft;* *b) die Kiste ist über × geschnürt und mit einem Blei verschlossen.*

Für die Richtigkeit der Ermittelungen

Berlin, den 8ten *Januar 1873.*

Die Revisionsbeamten.

N. N.,
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

Ewiger Bund

Ausgangs-Bescheinigungen.

(Inwieweit die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Umseitig bezeichnetes *eine* Kollo *ist* heut *Nach*mittags *3* Uhr unter Verschluß von hier abgelassen nnd nunmehr binnen *acht* Tagen der *Orts-Einnehmerei* zu *Heppenheim* behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

Berlin, den 8ten *Januar 1873.*

(*Stempel.*) (*Firma.*)
(*Unterschriften.*)

Daß das umseitig bezeichnete *eine* Kollo, welches unter Nr. *2* des Ausgangs-Registers nachgewiesen *wird*, nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden *ist*, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den *12*ten *Januar 1873.*

(*Stempel.*) (*Firma.*)
(*Unterschriften.*)

~~Oder~~

~~Umseitig~~ bezeichnete Kolli sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, ~~welcher~~ heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

den ten

(Stempel.) ~~(Firma.)~~
(Unterschriften.)

~~Der~~ bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach ~~Abnahme~~ des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kolli ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

den ten

(Stempel.) ~~(Firma.)~~
(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß das oben bezeichnete *eine* Kollo mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen *ist*, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den *13*ten *Januar 1873.*

(*Stempel.*) (*Firma.*)
(*Unterschriften.*)

Ewiger Bund

D.

Anmelde-Register

des

Amtes zu für 18

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum der Unterschrift.)

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt.		Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl.	Gesammtmenge des darin enthaltenen Biers.	
		Namen.	Stand.	Wohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)	für das Jahr.	unter Nr.		Hektol.	Liter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Wohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt.			Bemerkungen.
			von dem Hauptamte zu	für das Quartal.	unter Nr.	
9.	10	11.	12.	13.	14.	15.

E.

Abfertigungs-Regiſter

des

Amtes zu für 18

über

Bier, welches mit Anſpruch auf Rückvergütung der Brauſteuer ausgeführt wird.

Dieſes Regiſter enthält Blätter, welche mit einer angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

(Datum der Unterſchrift.)

Ewiger Bund

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Tag der Gestellung des Biers zur Ausgangsabfertigung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist belegen: Name des Orts.	Im Bezirk der Steuerstelle zu	Im Bezirk des Hauptamts zu	Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt für das Jahr	unter Nummer	Summarische Angabe der Gebinde oder der Flaschenzahl von gleicher Größe.	Der einzelnen Gebinde oder der Gesammtflaschen von gleicher Art Inhalt: Hektol.	Lit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	

Ewiger Bund

Revisionsbefund										Verbleib der Anmeldung.		
		der einzelnen Gebinde.								Die Anmeldung ist überwiesen		
Tag der Abfertigung.	Summarische Anzahl der Gebinde oder (bei Flaschen) der Kolli.	Marke und Nummer.	Geeichter Faßinhalt. Hektl. Lit.	durch etwaige Vermessung ermittelter Inhalt der einzelnen Gebinde. Hektl. Lit.	Anzahl und Größe der Flaschen gleicher Art in jedem einzelnen Kollo.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Hektl. Lit.	Bezeichnung des Biers, soweit eine Inhaltsermittelung stattgefunden hat.	Bemerkung über Anlegung des Verschlusses.	Namen der Revisionsbeamten	am (Datum).	dem Ausgangsamte zu	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Ewiger Bund

F.

Ausgangs-Register

des

Amtes zu für 18

über

Biersendungen, für welche die Rückvergütung der Brausteuer beansprucht wird.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Tag der Ankunft der Sendung.	Name und Stand des Versenders.	Die Brauerei ist gelegen		
			Name des Orts	im Bezirk der Steuerstelle zu	im Bezirk des Hauptamts zu
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ewiger Bund

Die Abfertigung des Biers hat stattgefunden						Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen.
beim Amte zu unter Nr. des Abfertigungs-Registers.	Summarische Anzahl der Gebinde (bei Ausfuhr in Flaschen der Kolli).	Summarische Menge des abgefertigten Biers. Hektol. | Lit.	Vermerk über Abnahme oder Belassung des Verschlusses.	Der Ausgang hat stattgefunden am:	Namen der Begleitungsbeamten.	zum Eingange an die Uebergangsstelle zu	dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, zu	am (Datum).	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

G.

Nachweisung

der

mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt= Amts zu stattgehabten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer für das te Vierteljahr 18

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Des Versenders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zusageschein ertheilt. für das Jahr.	unter Nr.	Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden über das Amt zu	laut Ausgangs-Bescheinigung vom	Nr. des Ausgangs-Registers.	Das Bier ist versendet an und nach	laut Eingangs-Bescheinigung. des Amtes zu	vom (Datum).
1.	2.	3.		4	5.	6.	7.	8.	9.

Ewiger Bund

Revisionsbefund des Abfertigungsamts.			Berechnung der Steuervergütung.		
Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren)	Menge des versendeten Bieres in		Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 10 Sgr. für den Hektoliter.	Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausfuhren eines jeden Versenders.	Bemerkungen.
	Hektoliter.	Liter.	Thlr. | Sgr. | Pf.	Thlr. | Sgr. | Pf.	
10.	11.		12.	13.	14.

Ewiger Bund

Anlage III.
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

---

§. 1.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Btausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen:
2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4) sich den in den folgenden §§. 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

Ewiger Bund

§. 2.

In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen") oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3.

Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

Ewiger Bund

§. 4.

Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5.

Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,

2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle, anzuzeigen und gleichzeitig die nach §. 1 bezw. §. 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H.) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient. A.

§. 6.

Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in §. 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

Ewiger Bund

§. 7.

Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8.

Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von $^1/_2$ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9.

Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

B.

Ewiger Bund

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10.

Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen aushändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein- für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11.

Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle

Ewiger Bund

schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12.

So lange die Braustener als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13, Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben ꝛc. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontroliren.

§. 13.

Der Brauer, welcher die Braustener als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,

2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,

Ewiger Bund

3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14.

Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1—13 gestellten allgemeinen sowie den ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15.

Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

Ewiger Bund

1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,

2) in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist.

3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,

4) der Mahl-Erlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8),

5) das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und

6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

Ewiger Bund

I. Als Steuer-Quittung. Muster A.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „*Dreissig* Zenter *30* Pfund *Gerstenmalz*"

und hat dafür die Braufteuer mit:

„*Zwanzig* Tahler *10* Silbergroschen"

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J*, *Vor*mittags *acht* Uhr.

Neustadt, den *12. Juni 1873.*

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

II. Als Register-Belag.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6.
Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

netto „*Dreissig* Zentner *50* Pfund *Gerstenmalz*"

und hat dafür die Braufteuer mit:

„*Zwanzig* Thaler *10* Silbergroschen"

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am *13. Juli d. J.*, *Vor*mittags *acht* Uhr.

Neustadt, den *12. Juli 1873.*

Steuer-Amt.
Müller,
Steuer-Einnehmer.

Vermerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heute auf:

brutto *dreissig* Zentner *95* Pfund in *15* Säcken,

nach Abzug des Gewichts der letzteren mit *46* Pfund auf:

netto *dreissig* Zentner *49* Pfund

in meinem Beisein verwogen, um $7^{3}/_{4}$ Uhr *Vor*mittags auf den Mühlenrumpf geschüttet und letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Grossdorf, den *13. Juli 1873.*

Schulze,
Steuer-Aufseher.

Ewiger Bund

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.

Ewiger Bund

Muſter B.

Mühlen-Regiſter

für

die Brauſchrotmühle in der Brauerei des *Werner* zu *Grossdorf*

für

das Jahr 1873.

Enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Neustadt, den 30ten *Dezember* 1872.

N. N.

Ober-Steuerkontroleur.

Ewiger Bund

Laufende Nummer.	Der Rumpföffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts					Nummer des betreffenden Mahl-Erlaubnisscheines.	Stunde des Wiederverschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.
	Tag.	Stunde	Gattung.	Der einzelnen Schaalen		Gesammt-Menge (Netto-Gewicht).				
				Sackzahl.	Brutto-Gewicht					
		V. | N.			Ctr.	Pfd.	Ctr. Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
1.	*12. Juli 1873.*	*8 .*	*Gerstenmalz ..*	*5*	*10*	*32*		*6/87.*	*8¼ V.*	*Schulze, Steuer-Aufs.*
				5	*10*	*31*				
				5	*10*	*32*				
				15	*30*	*95*				
			ab: Gewicht der leeren Säcke	*15*	*.*	*46*				
			Rest..	*.*	*.*	*.*	*30 49*			

Ewiger Bund

Der Beendigung der Vermahlung			Bescheinigende Namens-Unterschrift des Brauers für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions-Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
Tag.	Stunde			
	V.	N.		
11.	12.		13.	14.
13. Juli 1873.	*10*	.	*Werner*	*13/7. 13. V. 8¼ Uhr. Rumpfverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu Nr. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt.* *Schulze, Steuer-Aufs.*

Ewiger Bund

Ministerial-Bekanntmachung.

[165] Der Bundesrath hat am 16. Juni dieses Jahres beschlossen:

„Die Bundesregierungen werden im Verhältnisse zu einander bezüglich der „Stellung unter Polizeiaufsicht und der Unterbringung eines Verurtheilten „in ein Arbeitshaus oder der Verwendung desselben zu gemeinnützigen „Arbeiten folgende Grundsätze annehmen und zur Ausführung bringen:

„1) Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zu„lässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen „anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von „derjenigen Landes-Polizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie „Aufenthalt nehmen.

„Jede Landes-Polizeibehörde, von welcher die Stellung eines Ver„urtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe „in einem anderen Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimathsangehörig „ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landes-Polizei„behörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

„2) Die im §. 362 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche „Reich erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landes-Polizei„behörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung „erfolgt ist."

Dem entsprechend wird hierdurch verordnet, daß die Polizeibehörden des Großherzogthums obigen Grundsätzen überall nachzugehen und solche innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Ausführung zu bringen haben. Im Uebrigen bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit auch die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 (Reg.-Blatt S. 34) unter II, letztere jedoch mit folgenden Modifikationen, in Kraft:

1) Die Strafanstaltsverwaltung, beziehungsweise das die Strafe vollstreckende Untersuchungsgericht haben in den nach §. 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor zu machenden Mittheilungen zugleich anzugeben, an welchem Orte der Verurtheilte nach seiner Entlassung seinen Aufenthalt nehmen wird.

2) Befindet sich dieser Aufenthalt außerhalb des Verwaltungs-Bezirks des nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 zuständigen Bezirks-

Ewiger Bund

Direktors — sei es in einem anderen Verwaltungs-Bezirke des Großherzogthums oder in einem anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Staate — so hängt es von dem Ermessen des Großherzoglichen Bezirks-Direktors ab, ob er wegen der Stellung unter Polizeiaufsicht selbst Entschließung fassen oder diese Entschließung unter Mittheilung der ihm zugegangenen, für die Sachbeurtheilung relevanten Materialien der Landes-Polizeibehörde des Aufenthaltsorts überlassen will. In dem einen, wie in dem anderen Falle hat er letztere jedoch von dem gefaßten Beschlusse zu benachrichtigen.

3) Auch wenn der nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 zuständige Großherzogliche Bezirks-Direktor den Beschluß gefaßt hat, von der Stellung unter Polizeiaufsicht zunächst Abstand zu nehmen, ist es der Landes-Polizeibehörde des Aufenthaltsorts unbenommen, die Stellung unter Polizeiaufsicht nach ihrem Ermessen noch zu verhängen. Ebenso kann die letztere, wenn der nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871 zuständige Großherzogliche Bezirks-Direktor Polizeiaufsicht verhängt hat, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken die Zeitdauer der Polizeiaufsicht abkürzen oder verlängern, deren Wirkungen modificiren oder erweitern.

Hiernach haben sich die Behörden, die es angeht, zu achten.

Weimar am 29. November 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement der Justiz. **Stichling.**

Departement des Aeußern und Innern. **v. Groß.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Ewiger Bund